

30.05.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - A

zu **Punkt ...** der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der
Fertigpackungsverordnung

A

Der federführende Wirtschaftsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Satz 3 und 4 - neu - PAngV)

In Artikel 1 Nr. 2

a) sind in § 3 Satz 3 die Wörter

"nicht verbrauchsabhängige"

zu ersetzen durch das Wort

"leistungsabhängige".

b) ist in § 3 nach Satz 3 folgender Satz anzufügen:

"Satz 3 gilt entsprechend für die Forderung nicht verbrauchsabhängiger
Preise."

Ausgeliefert am 30. MAI 2000

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Energielieferungen für Endverbraucher werden nicht ausschließlich nach Kilowattstunden abgerechnet, sondern - wie etwa nach den Vorschriften der Bundestarifordnung Elektrizität - in einzelnen Fällen auch nach verbrauchsabhängigen Leistungspreisen. Dabei beziehen die Abnehmer Energie über Zähler mit Leistungsmessung. Die Leistungspreise werden in den entsprechenden Preisblättern unter der Mengeneinheit "DM/Leistungswert und Jahr" bzw. mit "DM/Kilowatt und Jahr" angegeben. Es ist deshalb erforderlich, dieser Besonderheit im Bereich der leitungsgebundenen Versorgung durch eine Ergänzung der Preisangabenverordnung Rechnung zu tragen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 PAngV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 2 Nr. 3 das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen und sind die Wörter

"es sei denn, dass das Warensortiment im Rahmen eines Vertriebssystems bezogen wird;"

anzufügen.

Begründung:

Eine besondere Rücksichtnahme auf betriebswirtschaftliche Belange ist bei Warenbezug aus kostengünstigeren Vertriebssystemen (Filialbetriebe und Franchise-Unternehmen) auch im Falle des überwiegenden Bedienungsverkaufes nicht geboten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 PAngV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 2 die Nummer 4 zu streichen.

Begründung:

Es ist nicht erkennbar, warum eine generelle Ausnahme von der Pflicht zur Grundpreisangabe allein für Apotheken sachgerecht sein soll. Im Hinblick auf das z. T. große Randsortiment (z. B. Körperpflegeartikel) in Apotheken, das

(noch Ziff. 3)

den Verbrauchern im Wege der Selbstbedienung angeboten wird, ist die Ausnahmeregelung zu weitgehend und stellt z. B. gegenüber Drogerien und Reformhäusern eine Ungleichbehandlung dar. Es ist deshalb nicht vertretbar, ausschließlich Apotheken vollständig von der Verpflichtung zur Grundpreisangabe auszunehmen. Im Übrigen werden Apotheken mehrheitlich bereits durch die Ausnahme in § 9 Abs. 2 Nr. 3 PAngV erfasst.

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 – neu – PAngV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 2

in der Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen

und folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. in Getränke- und Verpflegungsautomaten angeboten werden."

Begründung:

Der hohe Aufwand für die Umrüstung von Getränke- und Verpflegungsautomaten (z.B. Austausch von E-Proms oder Halteschienen) steht in keinem angemessenen Verhältnis zum auf Grund der Gesamtumstände geringen Nutzen für die Verbraucher. An den genannten Verkaufsautomaten findet überwiegend keine Deckung des täglichen Bedarfs statt. Neben dem durch den überwiegenden Zweck des sofortigen Verzehrs bedingten geringen Interesse an einem Preisvergleich ist auch die Möglichkeit hierzu auf Grund der üblicherweise fehlenden alternativen Einkaufsmöglichkeiten an den Automatenstandorten (z.B. Bahnhöfe, Betriebe) eingeschränkt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 9 Abs. 3 Nr. 2 PAngV)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 9 Abs. 3 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Für die in § 9 Abs. 3 Nr. 2 PAngV enthaltenen Ausnahmeregelungen besteht keine Notwendigkeit.

(noch Ziff. 5)

Angesichts der gerade im Zusammenhang mit den dort aufgeführten Produkten immer wieder von Seiten der Verbraucherverbände festgestellten „Mogelpackungen“ (Reduzierung des Packungsinhaltes bei Beibehaltung des Preises und der alten Verpackungsform) ist eine Grundpreisangabe vielmehr gerade notwendig. Nur durch deren Angabe ist sichergestellt, dass der Verbraucher auch wirklich, dem Sinn der Verordnung entsprechend, anhand einfacher Vergleiche eine fundierte Kaufentscheidung treffen kann.

Für Tee ist speziell noch zusätzlich anzumerken, dass nicht erkennbar ist, warum für Tee in „Normalpackungen“ eine Grundpreisangabe erforderlich ist, für Tee in Aufgussbeuteln aber gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 PAngV eine Grundpreisangabe entfallen soll.

6. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2, 3 und 5 FertigpackungsV)

In Artikel 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 und 3 wird (weiter wie Vorlage).
- b) In Absatz 5 werden die Wörter

"DIN 6129 Teil 2, Ausgabe März 1979,"

ersetzt durch die Wörter

"den allgemein anerkannten Regeln der Technik".

Begründung:

Die in § 3 Abs. 5 FertigpackungsV zitierte Norm DIN 6129 Teil 2, Ausgabe März 1979, ist durch Folgeausgabe vom Oktober 1999 ersetzt worden. Zur Vermeidung künftigen Änderungsbedarfs wird der starre Verweis auf die Normen durch einen Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik ersetzt.

7. Zu Artikel 2 Nr. 6a - neu - (§ 23 Abs. 5 Satz 3 FertigpackungsV)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 23 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Für Reißverschlüsse gelten die in den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Anforderungen."

Als Folge ist

in dem Eingangssatz die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 6, 7, 9 und 10 und Satz 2" durch die Angabe "§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 9 und 10 und Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 23 Abs. 5 Satz 3 FertigpackungsV zitierte Norm DIN 3419, Ausgabe August 1975, ist durch Folgeausgabe vom Mai 1985 ersetzt worden. Zur Vermeidung künftigen Änderungsbedarfs wird der starre Verweis auf die Normen durch einen Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik ersetzt.

Die Änderung von § 23 Abs. 5 Satz 3 FertigpackungsV erfordert eine Ergänzung der Präambel um die Ermächtigung in § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Eichgesetzes.

B

8. **Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.